

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 28 und 29 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 13

¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und bezahlbares Kinderbetreuungsangebot für Kinder unter 12 Jahren, indem sie private Einrichtungen unterstützen oder eigene Angebote führen.

² Sie gewähren Beiträge an Familien, die ihre Kinder in vom Kanton anerkannten Einrichtungen betreuen lassen, namentlich Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Betreuung und Mittagstische.

³ Diese Beiträge werden linear abgestuft, sodass die Normkosten eines Betreuungsplatzes für Familien im untersten Einkommensviertel zu mindestens 75 % und im zweituntersten Einkommensviertel zu mindestens 50 % verbilligt werden. Der Kanton übernimmt mindestens 50 % der anfallenden Kosten.

⁴ Der Regierungsrat legt die Normkosten für die jeweiligen Betreuungsarten sowie die Abstufung der Beiträge fest und erlässt alle weiteren erforderlichen Bestimmungen.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 380.300.